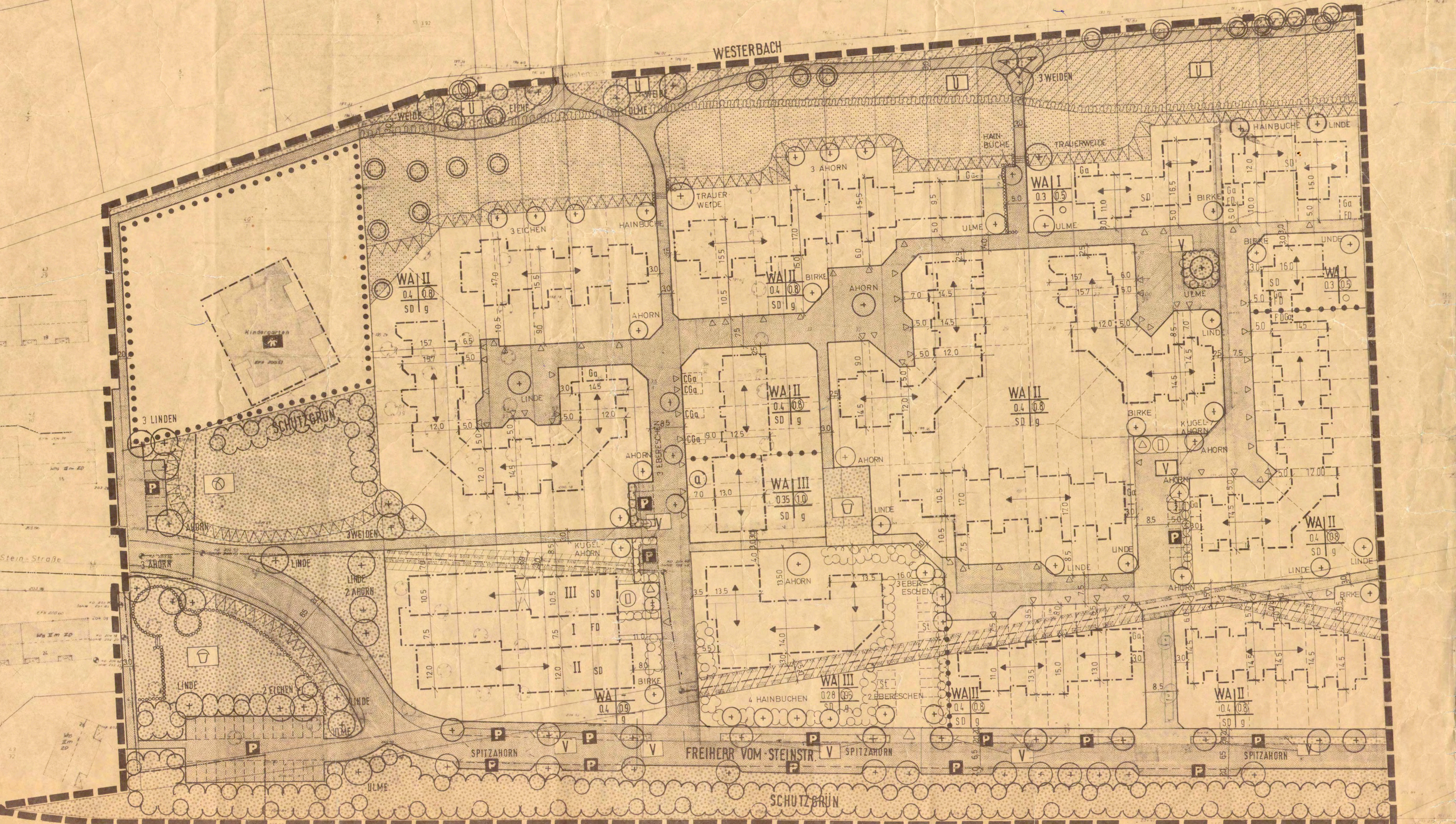


GEMARKUNG KRONBERG, FLUR 11

BERSICHTSPLAN M 1:5000



M 1:500

Bekanntmachung zur Bürgerbeteiligung
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.9.1979 beschlossen, die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 und 2 des KommG in der Fassung vom 6.7.1979 wie folgt durchzuführen:

1. Öffentliche Veranstaltung zur Beteiligung der Bürger in der Bürgerbeteiligung am 12.11.1979 im Rathaus Kronberg.
2. Interaktion der Lokalmotoren über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleistungen während der Dauer der Bürgerbeteiligung.
3. Während der Dauer der Bürgerbeteiligung werden im Rathaus der Stadt Kronberg während der Dienststunden die allgemeinen Ziele und Zwecke dargestellt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in der Zeit vom 15.10.1979 bis 22.11.1979.
 Kronberg, den 15. JULI 1980
 Der Magistrat
 (Heller), Bürgermeister

Bürgerbeteiligung
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.9.1979 beschlossen, die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 und 2 des KommG in der Fassung vom 6.7.1979 wie folgt durchzuführen:

1. Öffentliche Veranstaltung zur Beteiligung der Bürger in der Bürgerbeteiligung am 12.11.1979 im Rathaus Kronberg.
2. Interaktion der Lokalmotoren über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleistungen während der Dauer der Bürgerbeteiligung.
3. Während der Dauer der Bürgerbeteiligung werden im Rathaus der Stadt Kronberg während der Dienststunden die allgemeinen Ziele und Zwecke dargestellt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in der Zeit vom 15.10.1979 bis 22.11.1979.
 Kronberg, den 15. JULI 1980
 Der Magistrat
 (Heller), Bürgermeister

Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung
 Das Verfahren zur Bürgerbeteiligung wurde in der Taunus-Zeitung vom 12.10.1979, Nr. und in der Kronberger Zeitung vom 12.10.1979, Nr. und vom 23.10.1979, Nr. bekanntgemacht.
 Kronberg, den 15. JULI 1980
 Der Magistrat
 (Heller), Bürgermeister

Über das Ergebnis der Bürgerbeteiligung
 Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung wurde die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.4.1980 ... unterrichtet.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Die Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.9.1979, gem. § 2a Abs. 4 und 5 an der Bauleistung beteiligt.
 Kronberg, den 15. JULI 1980
 Der Magistrat
 (Heller), Bürgermeister

Der Bauleistungsplan (einm.) Begründung und Gestaltungsregelung hat nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16.1.1980, gem. § 2a Abs. 6 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.2.1982 mit Bekanntmachung in der Taunus-Zeitung vom 2.2.1982, Nr. und in der Kronberger Zeitung vom 2.2.1982, Nr. in der Zeit vom 16.1.1980 bis 22.1.1982 einm. öffentlich ausliegen.
 Kronberg, den 15. JULI 1980
 Der Magistrat
 (Heller), Bürgermeister

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 in Verbindung mit dem § 5 und § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 22.1982 (GVOB 1,5, 11) in der Fassung vom 1.7.1980 (GVOB 1,5, 10), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 14.7.1977 (GVOB 1,5, 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg in Taunus in ihrer Sitzung vom 16.1.1982, Nr. den Bauleistungsplan einm. beschlossen. Dies gilt jedoch nicht für Einzel- und Doppelhäuser.
 Kronberg, den 15. JULI 1980
 Der Magistrat
 (Heller), Bürgermeister

Genehmigt vom VgV vom 5. Mai 1982
 Az. V 13 - G 04/01
 Darmstadt, den 5. Mai 1982
 Der Regierungspräsident
 A.gez. Rohmann

Siegel

Der genehmigte Bauleistungsplan wurde gem. § 12 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (GVOB 1,5, 11) und § 5 Abs. 4 Abs. 1 in der Fassung vom 1.7.1980 (GVOB 1,5, 10), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 14.7.1977 (GVOB 1,5, 10) in Verbindung mit § 7 der Hauptstadt der Stadt Kronberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1977 mit der Bekanntmachung in der Taunus-Zeitung vom 20.12.1977, Nr. und in der Kronberger Zeitung vom 20.12.1977, Nr. öffentlich ausgelegt. Der Bauleistungsplan ist somit am 20.12.1977 ausliegen. Jedoch nach Vollendung der öffentlichen Auslegung vom 14.7.1982 bis 22.7.1982 rechtsverbindlich geworden.
 Kronberg, den 15. JULI 1980
 Der Magistrat
 (Heller), Bürgermeister

Eine Verletzung von Vorfallens- oder Fernvorschriften eines Zusammenhangs dieses Bauleistungsplanes ist gem. § 15 Abs. 1 des KommG nicht strafbar, wenn sie nicht schriftlich unter Bestätigung der Verletzung der Vorschriften eines Jahres mit Inkrafttreten des Bauleistungsplanes gegenüber der Stadt Kronberg i.H.v. erklärt gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bauleistungsplanes verletzt worden sind.
 Bekanntmachung in der Taunus-Zeitung vom 23.5.1982 Nr. und in der Kronberger Zeitung vom 23.5.1982, Nr.
 Kronberg, den 15. JULI 1980
 Der Magistrat
 (Heller), Bürgermeister

1. Die Mindestbreite der Grundstücke beträgt 6,0 m.
2. Die Erhebung von Nebenläusen um 5,0 m über dem oberirdischen Gelände ist zulässig.
3. Auf Grundstücken, für die nur ein Standort für eine Einzelhaus zugewiesen ist, müssen weitere Grundstücke, die als überhöht zusammenhängende Flächen angeordnet werden. Die Grundstücke sind mit ihrem Vorderbau mindestens 3,0 m hinter der öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten. Neben dem Standort ist für jede Grundstück eine Einfamilienhaus- und Doppelhaus-Fläche zu errichten. Die Mindestbreite der Grundstücke muss 10,0 m zu den Verkehrsflächen sein, wenn sie in gestapelter Weise in die Grundstücke der Nebengruppen integriert werden.
4. In den mit ① bezeichneten Bereich sind die III. Gesch. als Hochgesch. in Erscheinung treten.
5. Es gelten die angegebenen Grund- und Gesch.flächenzahlen, sofern zeitweilig keine kleineren Überbauflächen ausgewiesen sind.
6. Der Standortrand zum Hinterhof soll durch eine Mauer von ca. 1,50 m Höhe unmittelbar in Anlehnung an die bestehenden Fundamente bewehrt herausgeführt werden. Der Hof darf nur von unten her beaufschlagt werden. Die Hofwände sind nur in Holz oder Metall, farbig gestrichelt, zulässig. Für die Hofwände sind nur Überläufe oder Gehläufer der Außenwand zulässig (siehe Liste V, III. Ordnung) zulässig.
7. Alle vorhandenen Mauer- und Giebelwände der Dachstuhl müssen erhalten bleiben, sie sind durch einseitige Giebelwände aus der Außenwand (siehe Liste I) zu ergänzen.
8. Die Anordnung der Schutzstreifen entlang der Straßen ist entsprechend der Flanzensätze und des Flanzenschemas (siehe Liste 2 und 3) mit einer Schutzpflanzung ausgeführt werden.
9. Für die Anordnung des Schutzstreifen entlang der Straßen ist die Anordnung (siehe Liste 2) wie z.B. Cornus sanguinea (Hornstrauch), Ligustrum vulgare (Liguster), Ilex aquifolium (Eisengraben), Salix purpurea (Weidenweiblich), Salix viminalis (Kornelkirsche), Salix viminalis (Weidenweiblich), Viburnum opulus (Schneeball). Die Schutzstreifen sind in Gruppen von 3 bis 10 Stück einer Art zusammengefasst und zwar in der Qualität bis 2 x verputzte Stämme, 100 bis 150 cm Durchmesser.

- II. Gestalterische Textbefragungen als Satzungen**
1. Dächer:
 - Die vorgeschriebene Dachform ist das geneigte Dach. Zulässig sind Satteldächer mit einer Neigung von 30° - 45° für die abgebauten Giebelwände ist ein flaches Dach zulässig. Die vorgeschriebene Dachform ist durch Fliesen in Gelbton auszuführen. Die Dachziegel sind bei zusammenhängenden Hausgruppen einheitlich zu sein.
 2. Dachdeckung:
 Als Dachdeckung dürfen nur naturfarbene Falzziegel verwendet werden.
 3. Dämmung:
 Dämmung sind unter allen Umständen nur bis zu einer Höhe von 25 cm zwischen Oberkante Geschossoberkante und Oberkante Dachstuhl zulässig.
 4. Außenwände:
 - Putz gegliedert bis leicht strukturiert, weiß oder farbig gestrichelt, Holz, gemauerte Stützwände, Mittel bis dunkelbraun gestrichelt.
 Nicht zulässig sind:
 - Großflächige und glänzende Kunststoffe, wie Kunststoffplatten, laminierte oder geschichtete Werkstoffe, laminierte Fliesen, Bausit, Metallplatten, Eisen- oder Aluminiumbleche.
 Zusammenhängende Hausgruppen müssen einheitlich ausgeführt werden.
 5. Fassade:
 Als Sockelhöhe (Höhe des Fertigfußbodens in Erdgeschoss) ist an der Gebäudeweite max. 30 cm über dem unteren Ende der dazugehörigen Freischichtungsfläche zulässig.
 Die im Gebäude, die von Südwesten bzw. Südosten erschlossen werden, darf die Oberkante des Erdgeschosses 60 - 75 cm über der Höhe der dazugehörigen Freischichtungsfläche liegen, sofern eine Terrasse von mindestens 4,0 m Breite angeschlossen an die Terrasse anschließt. Dies gilt jedoch nicht für Einzel- und Doppelhäuser.
 Für die Sockelwandfläche sind nur Putz und wasserichte Mauerwerk zulässig.
 6. Fenster:
 Fenster müssen durch kräftige Holzprofile im Rahmen sein, das keine querliegenden Fensterbänke enthalten, ausgenommen davon sind Fenster mit einer Breite von max. 1,0 m über der Oberkante der Sockelwandfläche sowie Eisenbleche sind unzulässig.
 7. Türen:
 Als Türen sind nur schlichte aufgekoppelte Holztüren, Holztüren mit Glasfüllung oder dunkeleloxierte Aluminiumtüren zulässig.
 Türen in Metalltüren sowie Eisenbleche sind unzulässig.
 8. Balkonengeländer:
 - Holz oder Metall in übereinander senkrechter Gliederung.
 - Gemauerte, verputzte Brüstungen.
 Unzulässig sind:
 - Kunststoffverkleidungen.
 Die Balkonengeländer müssen bei zusammenhängenden Hausgruppen einheitlich ausgeführt werden.
 9. Vordächer:
 Auskragende Vordächer dürfen nur in Holz oder Metall ausgeführt werden. Vertikale Abstützung oder Überdachungen aus Kunststoff sind unzulässig.
 10. Einfriedigungen:
 In den nachfolgenden Gartenbereichen sind nur zulässig:
 - Freie Giebelmauern in Verbindung mit eingestricheltem Drahtzaun.
 - Holzpfähle in senkrechter, senkrechter eingestrichelter Gliederung bis zu einer Höhe von max. 1,0 m über dem gemauerten Boden.
 In den Vorärten und als Abgrenzung zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig:
 - Glatte Schotter- oder gestrichelt strukturierte Sichtbeton.
 - Mauer, die in Material und Farbe dem Hofhaus entsprechen.
 - Gestrichelte Bandhedgepflanzungen.
 bis zu einer Höhe von 0,80 m über der Höhe der Oberkante des Hofhauses bilden die Grundstücksabgrenzung, die von Südwesten bzw. Südosten erschlossen werden. Hier sind Mauern, Betonmauern oder Fundamentwände in einer Höhe bis zu 2,00 m über der Höhe der Oberkante der Freischichtungsfläche zulässig.
 Die Grundlinie der von Südwesten erschlossenen Gärten müssen zur besseren Gliederung der Straßensituation jeweils um 2,00 m von der Freischichtungsfläche zurückverlegt werden.
 Bei zusammenhängenden Hausgruppen müssen die Einfriedigungen einheitlich ausgeführt werden.

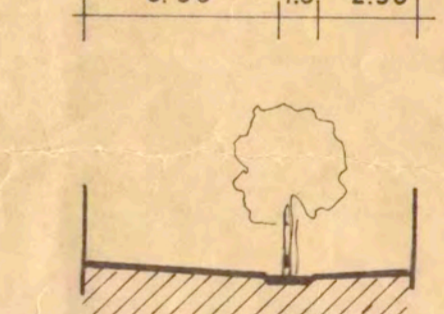
HINWEISE

- Kanal vorhanden
- Gestaltungen vorhanden
- Vorbeschlagene Grundstücksgrenzen, nicht verbindlich
- Geländehöhe zwischen Hinterhof und bebauten Grundstück, siehe Textbefragungen gemäß § 9 Absatz 1 - 3 Abs. 1, Nr. 6
- Schutzstreifen, siehe Textbefragungen gemäß Abs. 1 - 3 Abs. 1, Nr. 9
- Pflanzenschutz für Hausgruppen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Garagen
- Offene Unterstellplätze
- Stellplätze
- Garagenzufahrten zugelassen
- Anlagen von Oberbauwerkzeugen
- Stützmauern oder Einfriedigungen aus Holz
- Anfertigung von Balken, z.B. Ahorn
- Mauer zu errichten
- Traufentastion
- Verankerung
- Fernwärmeverkabelung
- Mit einem Leistungsrecht zu beauftragende Fläche
- Durchgang in Erdgeschoss
- Oberbauwerkzeugen
- Hochwasserartikulation

GRUNDRISS

- NATURSTEINPLASTER
- VERBUNDSTEINPLASTER

SCHNITT



- PLANZEICHEN**
- WA 28 0,4
 - 28 0,8
 - II
 - g
 - o
 - FD
 - SD
 - P
 - V
 - Ga
 - CGa
 - St
 - AHORN

BEBAUUNGSPLAN "KLEINE LINDENSTRUTH" GEMARKUNG KRONBERG FLUR 11